

# **EIWG ante portas**

## **Eine historische Reform des Strommarkts**

**RA Dr. Florian Stangl LL.M.**

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

# Vorstellung

## Florian Stangl

- Rechtsanwalt bei [Niederhuber & Partner](#)
  - Kanzlei für öffentliches Wirtschaftsrecht
  - Standorte in Wien, Salzburg und Graz
- **Fokus: Energie- und Umweltrecht**
  - Vertragsgestaltung und Transaktionen
    - Contracting, PPA, Energiegemeinschaften
  - Energieregulierung
  - Förderungs- und Beihilfenrecht
  - Anlagengenehmigung und Gewerberecht



### Leading partners

The strongest partners in their field, leading on market-leading deals and endorsed by peers i clients alike.



Tatjana Katalan  
DORDA Rechtsanwälte  
GmbH



Bernd Rajal  
Schoenherr (Schönherr  
Rechtsanwälte)



Christian Schmelz  
Schoenherr (Schönherr  
Rechtsanwälte)



Christian  
Schneider  
bpv Hügel



Thomas Starlinger  
Starlinger Mayer  
Rechtsanwält:innen GmbH



Florian Stangl  
Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH

Legal500



Available energy is the main object at stake in the struggle for existence and the evolution of the world.

~ Ludwig Boltzmann

STROMMARKT

## Günstiger Strom per Gesetz? Warum das nicht so einfach ist, wie die Regierung behauptet

Trotz neuem "Gesetz für günstigeren Strom", das noch der Zustimmung einer Oppositionspartei bedarf, müssen Stromverbraucher selbst aktiv werden, um zu profitieren

Günther Strobl

<https://www.derstandard.at/story/3000000297038/guenstiger-strom-per-gesetz-warum-das-nicht-so-einfach-ist-wie-die-regierung-behaftet>

Deckel bei 10 Cent in Krisen

## Billigstromgesetz fertig: So wird der Preis gesenkt

Die Koalition hat sich auf eine neue Strompreisbremse geeinigt: In Krisenzeiten kann der Preis bei 10 Cent gedeckelt werden. Die Details.



Von Angela Sellner  
18.11.2025, 10:05

<https://www.heute.at/s/billigstromgesetz-fertig-so-wird-der-preis-gesenkt-120144685>

ENERGIEERZUEGER WARNNEN

## Beim Strompreis droht neuer „Österreich-Aufschlag“

Wirtschaft | 19.11.2025 20:00

<https://www.krone.at/3962438>

HÖHERE PREISE BEFÜRCHTET

## Kritik und Lob für geplantes Stromgesetz

Die Reaktionen auf den am Mittwoch von der ÖVP-SPÖ-NEOS-Regierung vorgestellten neuen Entwurf für das seit Langem geplante Strommarktgesetz schwanken zwischen Kritik und Lob. Große Unzufriedenheit herrscht bei Vertretern der Erneuerbare-Energie-Branche. Sie befürchten höhere Strompreise.

19. November 2025, 14:02 Uhr (Update: 19. November 2025, 17:22 Uhr)

Teilen

<https://orf.at/stories/3411971/>



NEUES STROMGESETZ

### Komplexer Riese wartet weiter auf Einsatz

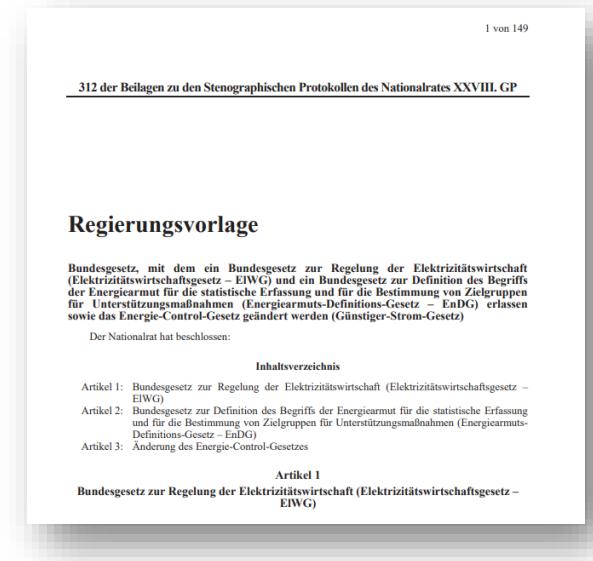
Genau vor drei Monaten ist die Begutachtungsfrist für das Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) zu Ende gegangen. Man arbeite



# Aktueller Stand

## ■ Regierungsvorlage für das Günstiger-Strom-Gesetz

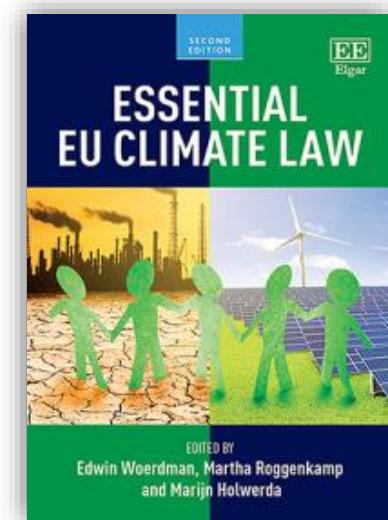
- Energiearmuts-Definitions-Gesetz
- Änderung des Energie-Control-Gesetz
- **Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG)**
  - 190 Paragraphen, 180 Legaldefinitionen, 6 Anhänge, 131 Seiten
  - Soll das EIWOG 2010 und wesentliche Teile der Landes-EIWOG ersetzen
    - Elektrizitätswesen Art 12 BVG-Materie
    - Kompetenzverschiebung: 2/3-Mehrheit erforderlich
- EIWG soll überfälliges **Unionsrecht umsetzen**
  - Vertragsverletzungsverfahren läuft



The screenshot shows a document page from the Federal Council's proposal. At the top right, it says '1 von 149'. Below that is a horizontal line with the text '312 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVIII. GP'. The main title 'Regierungsvorlage' is centered above several sections of text. On the right side of the page, there is a vertical sidebar with navigation links: 'Inhaltsverzeichnis', 'Artikel 1: Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG)', 'Artikel 2: Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG)', and 'Artikel 3: Änderung des Energie-Control-Gesetzes'. At the bottom of the sidebar, it says 'Artikel 1: Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG)' again.

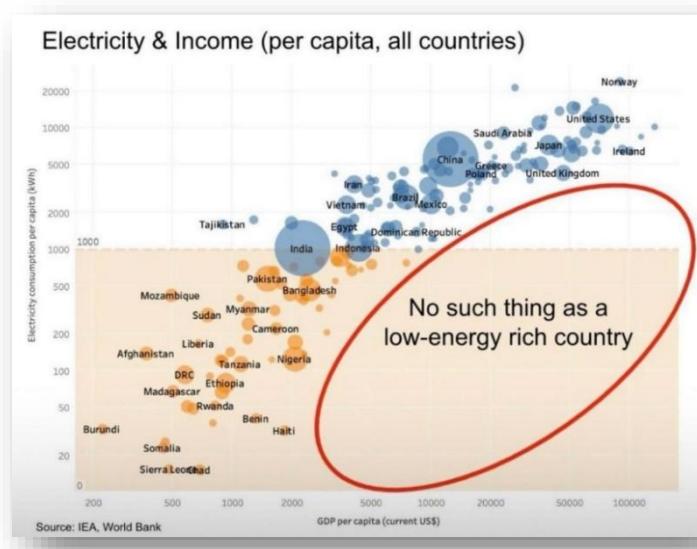
# Energiewende als Paradigmenwechsel

- Bisheriger Narrativ: Schmutzige vs. Saubere Energie
  - Ebenso richtig: nicht-sichtbare vs. sichtbare Energiegewinnung
- **Erneuerbarer Strom**
  - ist volatil
  - günstig (aber: Merit-Order-Modell)
  - CO2-arm und weniger gesundheits- und umweltschädlich
  - schafft heimische Wertschöpfung
- Voraussetzung um diese Vorteile zu heben: starke Netze und intelligenter, flexibler Verbrauch



## **Folgen zu „schwacher“ Erzeugung**

- Elektrifizierung wird weiter zunehmen
    - Bisherige Prognosen noch ohne KI-Stromhunger
  - Niedrige Energiepreise lassen sich nicht „herbeizaubern“
    - Was wirklich hilft: mehr Erzeugung und Nutzung von günstigem Strom
  - Energiesystem muss dies gewährleisten



# Folgen zu „schwacher“ Netze

## ■ Fehlende Kapazitäten

- Keine neuen Netzanschlüsse für Erzeugungsanlagen oder Betriebe mehr möglich

## ■ Bei **drohender Überlastung** der Netze: Eingriffe durch den Regelzonenführer (APG)

- Abschaltung erneuerbarer Energien
  - Höhere CO2-Emissionen
- Signifikante Redispatching-Kosten
  - Schlägt sich auf die Netzentgeltskomponente nieder

## Eingriffe in die Einsatzplanung 2024

Im gesamten Jahr 2024 musste an 203 Tagen bzw. im Dezember 2024 an 17 Tagen in die Einsatzplanung der Kraftwerke in Österreich eingegriffen werden, um die sichere Stromversorgung zu gewährleisten.



Um neun Tage mehr als noch im Dezember 2023



Dabei entstehen Kosten, die der Stromkunde zahlen muss. Bis Ende Dezember 2024 lagen diese Kosten gesamt bei rund



86,5 Mio. Euro



4,783 Megawatt-stunden (MWh)

die Gesamtsumme von Jänner bis Dezember beträgt rd. 57.400 MWh

# Ziele des EIWG

- Gewährleistung einer sicheren und leistbaren Elektrizitätsversorgung
  - **Versorgungssicherheit** erhöhen und nachhaltig gewährleisten
  - Bedarfsgerechter & zügiger **Ausbau** kapazitätsstarker, robuster, flexibler und digitaler **Netze**
  - **Systemkosten** verursachungsgerecht zwischen den Netzbewutzern zu verteilen
- Aber auch: Weitere und zügiger Ausbau **erneuerbarer Energien**

## § 5 EIWG-RV



# Moderne Gebäude als „Energie-Hubs“

Eigenerzeugung mit PV am Dach, Optimierung durch Batteriespeicher

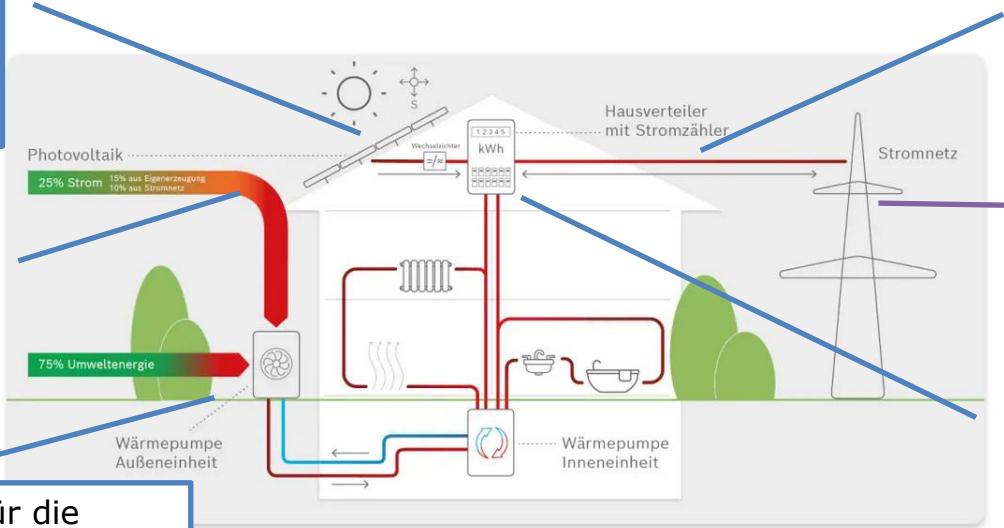
Bezug von Reststrom aus dem Netz – Versorger oder Energiegemeinschaft

Wärmepumpe für die Wärmeerzeugung – am besten dann, wenn Strom günstig ist

Einspeisung von Überschussstrom: Verkauf an EVU oder Teilen mit Nachbarn

Netz muss „fit“ sein

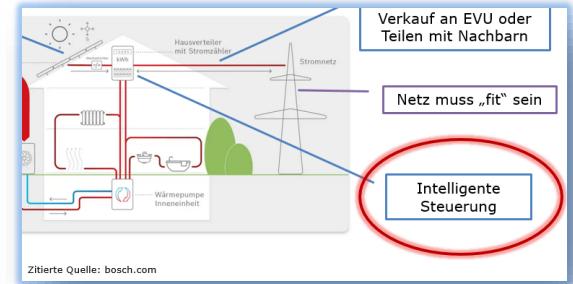
Intelligente Steuerung (Gebäudeautomation)



Zitierte Quelle: bosch.com

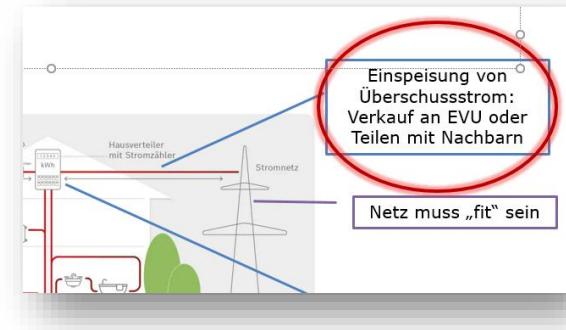
# Intelligente Messgeräte (§§ 49 ff )

- Laufende Messung unabdingbar, um volatile Erzeugung und Verbrauch zu „matchen“
  - Roll-out in Österreich seit kurzem abgeschlossen
- Bislang: Opt-out als Grundsatz
  - Smart Meter sind aktuell auf „dumm“ gestellt
  - Künftig: **Opt-In als Grundsatz** – der Stromverbrauch wird auf Viertelstundenbasis gemessen
    - Opt-Out als Option – sofern keine besonderen Betriebsmittel (zB Wärmepumpe) verwendet werden
    - Viertelstundenwerte ermöglichen eine bessere Einschätzung durch Netzbetreiber
    - Verbrauch wird „sichtbar“ – Kunde kann Verbrauchsverhalten besser steuern
    - Durch intelligente Steuerung kann von günstigen Viertelstundenpreisen profitiert werden



# Neue Möglichkeiten der Direktvermarktung

- Bürgerenergiegemeinschaft und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft bleiben erhalten
- **Hoher Zulauf** bei Energiegemeinschaften
  - 3.800 EEGs, 740 BEGs, 5.000 GEAs ([E-Control](#))
- Neu: **Gemeinsame Energienutzung** (§ 68)
  - Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen (§ 16a EIWOG 2010)
    - Auch „im Netz“ möglich
  - „Peer-to-Peer“-Geschäfte = Stromverkaufsverträge zwischen „aktiven Kunden“ (zB Haushalte, Betriebe, Gemeinden)
  - Organisatoren und Dritte können mit 6 MW Anlagen „teilnehmen“
- Zudem: **Dislozierte Eigenversorgung** wird ermöglicht (§ 65)
- **Netzbetreiber sind Dreh- und Angelpunkt der Abwicklung**



# Neue Möglichkeiten der Direktvermarktung

## ■ Power-Purchase-Agreements (PPA)

- = Strombezugsverträge
  - Betrieb kauf Strom direkt bei dem Erzeuger unter Außerachtlassung von Zwischenhändlern
  - Unionsrecht: Alternative zur Merit-Order
- Rechtliche Grundlage nun im EIWG (§ 62)
  - Verkäufer ist kein „Lieferant“ im Sinne des EIWG
  - Vorgaben zur operativen Umsetzung der Direktlieferung
    - Erfolgt über das Netz und unter Nutzung des Bilanzgruppensystems

ERNEUERBAREN AUSBAU

**ImWind finanziert Solarausbau mit Direkt-Stromverkauf an Industrie**

Windkraft- und Solarpionier fixiert mit Graphitelektrodenhersteller Resonac größtes Power Purchasing Agreement (PPA). Vertrag geht über 15 Jahre

Günther Strobl  
1. Februar 2023, 18:15, 7 Postings



Spezielle Stromlieferverträge finanzieren den Solarausbau.

<https://www.derstandard.at/story/2000143133094/imwind-finanziert-solarausbau-mit-direkt-stromverkauf-an-industrie>

# **Neue Möglichkeiten der Direktvermarktung**

#### ■ Stärkung der Modelle „hinter dem Zählpunkt“

- Anders als beim PPA wird das öffentliche Netz nicht in Anspruch genommen
  - Vorteil: keine Kapazitätsengpässe & keine Netzentgelte

## ■ Direktleitungen (§ 64)

- Abkehr von der „exklusiven“ Direktleitungsnutzung
  - Möglichkeit der Nutzung des Zählpunkts des Stromabnehmers für die Überschussverwertung
  - Neue Möglichkeiten für „Contracting“
    - Günstiger Strom für Betriebe durch Drittanbieter („Sorglos-Paket“)

**Kult** SCHWERPUNKT  
Biomasse

# Contracting & PPA

## Neue Formen der Eigen- und Direktversorgung mit grünem Strom

**Der Beitrag:**

Hierarchische Strukturen und das Problem der Distanzversorgung für Gewerbe und Industrie kann die Umsetzung auf die Eigen- oder Direktversorgung mit Ökostrom erleichtern. Die Vertragstypen Contracting und Stromvertrag und Stromvertragsverträge (PPA) haben sich in den letzten Jahren neue Vertragsarten entwickelt, die das Potenzial haben, die Energiepreise zu beschleunigen. Aufgrund dieser

**Autoren:**  
   
**Dr. THOMAS STANGL, LL.M.** ist Rechtsanwalt bei Niederhöfer & Partner Rechtsanwälte und Notare, Wien.  
**Mag. GREGOR RÖDL** ist Rechtsanwältin bei Niederhöfer & Partner Rechtsanwälte und Notare, Wien.

**Inhaltsübersicht:**

- A. Einleitung
- B. Contracting zur Versorgung mit grüner Energie
  - Allgemeines zum Contracting
  - Oppositionsvertrag und Fakt-Contracting im Bereich PV
  - b) Fakt-Contracting
  - Modellwahl als Weichenstellung für die Stromversorgung
  - a) Anlegertypische Genehmigung am Beispiel einer grünen PPA
  - b) Betriebstechnische Voraussetzungen
  - c) Anregung der lage freien
- C. Green Power Purchase Agreement (PPA)
1. Allgemeines zu grünen PPAs
2. Frist Steuerfreiheit bei der Gestaltung von PPAs
  - a) Regulatorische Schieveliegendheit für On-site PPAs
  - b) Modellwahl
  - c) Förderrechtliche Besonderheiten
  - d) Modellwahl für PPA mit regenerativen Pflanzen von Abwasser und Erzeugern
  - e) Was kommt noch im PPA drin? - Regeln „must have“
- D. Fazit

**A. Einleitung**

Ihres Gepräge zu verhinderne. Sichere direkte Stromlieferungen aus erneuerbaren Energien sind eine wichtige Quelle für nachhaltige Energie und Abschöpfen rückt aktuell in das Zentrum des Interesses. Vom Bereich der erneuerbaren Energien können Unternehmen auf verschiedene Arten profitieren. Sie können direkt und unmittelbar als Produzenten für den Strombezieher direkt produzieren und verkaufen oder sie können einen PPA geschlossen haben, sich eine andere Form der Direktversorgung etablieren. Durch das sog. Contracting-Verträge erlangen Unternehmen die Möglichkeit, die eigene Stromproduktion im Mutterbetrieb, im Folgenden PPA, die Jünger sein, zu vermarkten. Dies kann z.B. über einen PPA mit einem Stromlieferanten erfolgen. Gestartet hat das Contracting-Verträge und den grünen PPAs, dass sie eine Möglichkeit darstellen, wie sich Stromlieferanten und Produzenten zusammenfinden. Durch die sogenannte CHP-Feldstudie („Contracting im Industriekontext“) haben Unternehmen die Vorteile für die Bezieher hat. Gleichzeitig werden hierarchische Investitionen in „grüne Projekte“ getragen, was dem Ziel, bis 2020 30% der Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erreichen, mächtig ist.

Um die Stromversorgung werden mittlerweile eine wichtige Rolle für die Stromversorgung spielen mittlerweile die eingesetzten PPA-Verträge. Diese sind durch die hohe Energiepreis geführte Standardisierung in Österreich geprägt. Der Beitrag soll die Entwicklung der PPA-Verträge in Österreich sowie spezielle Fragestellungen von Contracting- und Stromvertragsverträge und ggf. Hinweise zur Vertragsgestaltung.

**B. Contracting zur Versorgung mit grüner Energie**

- Allgemeines zum Contracting

Die im Bezugspunkt genannten vierigen Temmisse „Contracting“, „Oppositionsvertrag“, „Fakt-Contracting“ und „Stromvertrag“ für verschärfte Parteiversionen werden, um die Begriffe einheitlich zu gestalten, im Folgenden als „Contracting“ bezeichnet.

Zum Download auf der  
[NHP-Homepage](#)

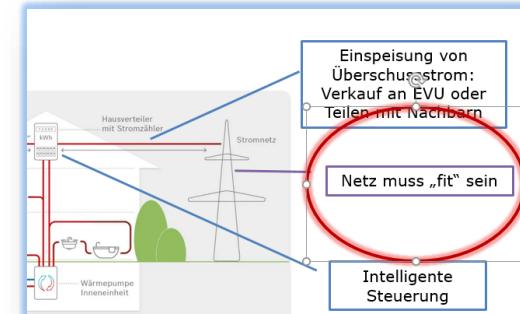
# Maßnahmen zur Stärkung der Netze

## ■ Flexibler Netzzugang (§ 103 f)

- Beschränkung der Einspeisekapazität von neuen Anlagen
- Im Gegenzug: Ausbauverpflichtung des Netzbetreibers

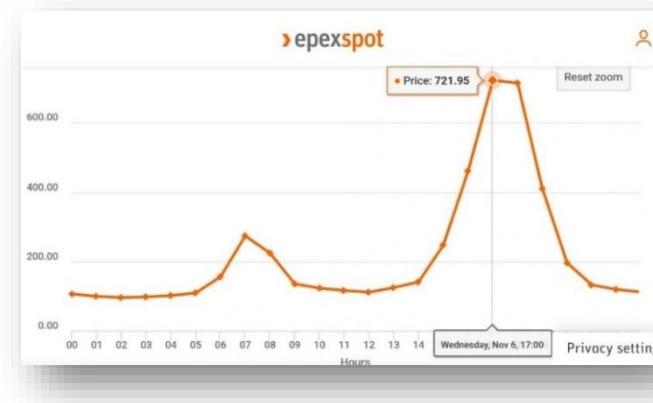
## ■ Spitzenkappung (§ 101)

- **Wind- & PV-Neuanlagen:** Netzbetreiber sind berechtigt, die Einspeisung entschädigungslos zu begrenzen
  - Ausmaß der Spitzenkappung ist gedeckelt
    - Bei Wind sollen zB max. 2 % der Jahreserzeugung entschädigungslos „weggekappt“ werden können
- Technische Voraussetzung: Ansteuerbarkeit



# Flexibilisierung des Verbrauches

- **Status Quo: Der Markt gibt klare Signale für die Lastverschiebung**
  - Aber: der Anreiz kommt oft bei Verbraucher:innen nicht an („Einheitspreis“)
  - Oder: Sie kommen an, werden aber nicht genutzt



# Bezug von Strom vom Energieversorger

## ■ Recht auf dynamische Tarife (§ 22)

- Stromtarif variiert mit der Entwicklung am Großhandelsmarkt
  - Sprich: es gibt günstige und teure Zeiten

## ■ Abrechnungspunkte (§ 110)

- Betriebsmittel (zB Wärmepumpe) können einen eigenen Zählpunkt und damit einen eigenen Liefervertrag haben
  - zB mit dynamischem Tarif
  - Mehrere Lasten (zB Wärmepumpen) könnten auch zur Netzentlastung eingesetzt werden („Aggregierung“, vgl § 63 iVm § 23)

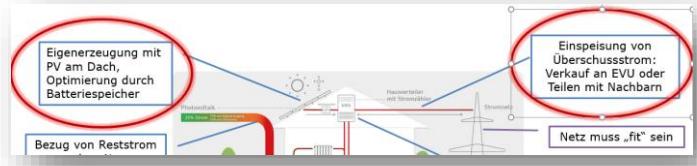


# Energiespeicher (§ 88 ff)

- Energiespeichern kommt wichtige Funktion im Energiesystem zu
- Erstmals Definition von „**Energiespeicheranlage**“
  - Verschiebung der tatsächlichen Nutzung von Strom
    - Batterie(groß)speicher und Pumpspeicher, aber auch Elektrolyseure (H2)
- Grundgedanke: Speicherbetrieb soll dem **Markt vorbehalten** sein
  - Deshalb: sehr strenge Kriterien für Speicherbetrieb durch Netzbetreiber
  - Pflicht, Flexibilitätsbedarf (= Einspeisung oder Entnahme auf Anordnung des Netzbetreibers zur Netzstabilisierung) zu erheben und zu beschaffen
- **Befreiung** der Batteriespeicheranlagen von bezugsseitigen **Netzentgelten**
  - Voraussetzung: Systemdienliche Betriebsweise
    - Präzises Verständnis der Systemdienlichkeit noch nicht gegeben

# Netznutzungsentgelt für die Einspeisung (§ 128)

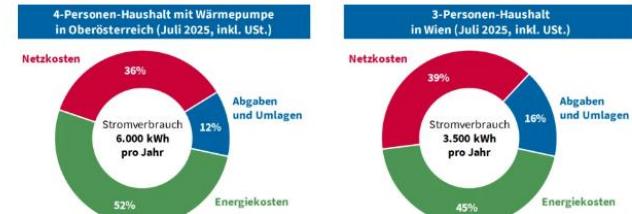
- Einspeiser sollen sich in einem höheren Ausmaß an den Netzkosten beteiligen
  - Bepreisung Netznutzungsentgelt
  - Politisch Heikel
    - gesetzliche Ausnahme für Kleinanlagen (7 kW)
    - EE-Verbände: „Österreich-Aufschlag“
  - Zudem: erhöhte Netzanschlusspauschale
- Konkrete Umsetzung durch E-Control
- Festlegungen im EIWG unionsrechtswidrig?
  - Vgl. zuletzt EuGH C-48/23 *Alajärven Sähkö Oy*



# Netzentgelte (§§ 127 ff)

- Konkrete Festlegung der Netzentgelte durch E-Control
- EIWG gibt **Netzentgeltskomponenten** vor
- Regulierungsbehörde hat einen **weiten Ermessensspielraum**
  - Gesetzgeberische Vorgaben daher im Graubereich
  - „Barrieren“ des EIWOG 2010 wurden beseitigt
  - Dynamischere Tarife und Fokus auf Leistung

Anteil der Netzkosten an der Stromrechnung - zwei Beispiele



Österreichische Energieagentur auf Basis von E-Control (Tarifkalkulator, 28. Juli 2025)

Struktur von Netzentgelten in Österreich



Österreichische Energieagentur auf Basis von E-Control und EIWG-Entwurf

# Energiesozialrecht

## ■ „Sozialtarif“ (§ 36)

- Gestützte Preise für begünstigte Haushalte
  - Anknüpfung an ORF-Beitrags-Gesetz
- Verbrauchskontingent von 2.900 kWh pro Jahr
- max. 6 Cent pro kWh
- Strommengen aus gemeinsamer Energienutzung sind anzurechnen



## ■ Neugestaltung der **Grundversorgung** (§ 30)

- Nunmehr Neukundenpreis statt Tarif der Bestandskundenmehrheit
- Haushalte und Kleinunternehmen

## ■ **Auffangversorgung**

- Für Haushalte/Kleinunternehmen (§ 31), aber auch – unter anderen Bedingungen – für größere Unternehmen (§ 41)
  - Hauptzweck: Sicherstellung der Versorgung

# Preisänderungsrecht (§ 21)

- **Einseitiges Recht** des Lieferanten, den Strompreis anzupassen
  - Lieferanten- vs. Verbraucherinteressen
- Bisheriges „gesetzliches“ Änderungsrecht vor dem OGH gescheitert
- Nunmehr explizite Klarstellung im Gesetzestext
- **Modus Operandi**
  - Mitteilung an Kunden mit Informationen, insb. zum Anlass (= Grund für die Preisänderung)
  - Widerspruchsrecht des Kunden
  - Bei Haushaltskunden/Kleinunternehmen: nur anlassadäquate Erhöhungen zulässig (keine Erhöhung des Gewinns) und Senkung bei Wegfall des Grundes
  - Rechtssicherheit?

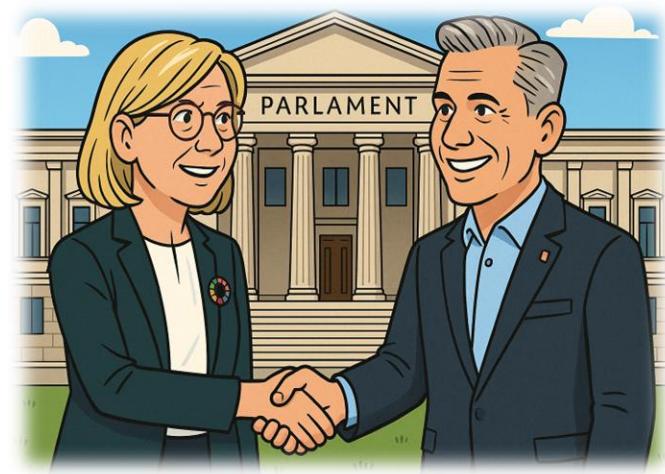
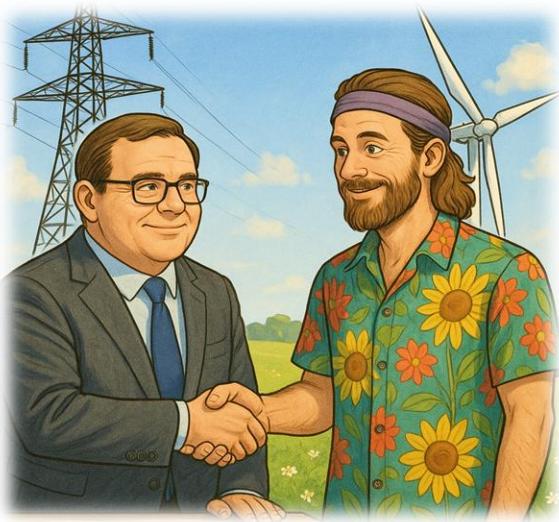


# Fazit

# Fazit

- Der EIWG-Entwurf enthält verschiedene Werkzeuge, um Erzeugung und Verteilung von Strom besser in Einklang zu bringen
  - Längst überfällige Modernisierung des Rechtsrahmens für ein immer stärker auf erneuerbaren Strom basiertes Energiesystem
  - Notwendige Festschreibung und Vereinheitlich der Netzbetreiberpraxis
  - Zentrale Rolle der E-Control - auch als „Co-Gesetzgeber“
- **Wird Strom mit Beschlussfassung billiger?**
  - Wohl nicht unmittelbar – aber die Grundlage wäre gelegt für eine mittelfristige, nachhaltige Senkung der Energiekosten

# Ende gut? Alles gut!



# Fragen?

**RA Dr. Florian Stangl, LL.M.**

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

florian.stangl@nhp.eu | +43 1 513 21 24  
WIEN – SALZBURG – GRAZ – **www.nhp.eu**



# Jetzt anmelden für den NHP News Alert!

Sechs Mal im Jahr berichten wir in unserem Newsletter über Neuerungen im Umwelt- und Energierecht!

Anmeldung unter **nhp.eu**



The image shows two issues of the NHP News Alert newsletter. The top issue is from February 2023, featuring a headline about the Federal Court's decision regarding liability for environmental damage due to air pollution. The bottom issue is from January 2023, featuring a headline about renewable energy in insolvency proceedings.

**February 2023**

**NEWS ALERT**

**BGH: Kein Schadensersatzanspruch für Schädigung durch Luftverschmutzung**

**(Kleben und leben lassen**

**Jänner 2023**

**SONDERNEWSLETTER**

**Erneuerbare im Elverfahren: Die EU-Beschleunigungs-VO ist da!**